

Vergütungsvereinbarung

Auftraggeber:

Auftragnehmer: RA'e Schmidt Barg ,
Lietzenburger Str. 102, 10707 Berlin

Für die Tätigkeit in der Angelegenheit:

.....,
insbesondere die Entgegennahme und Beschaffung von Informationen, Beschaffen und Durcharbeiten von Akten und
Unterlagen, für Besprechungen, sei es in der Kanzlei des Rechtsanwalts oder außerhalb, für die Begleitung bei und
die Wahrnehmung von Terminen bei Behörden und Gerichten und dergleichen,

wird abweichend von den gesetzlichen Gebühren von den unterzeichneten Beteiligten eine Vergütung von
€ für jede angefallene Arbeitsstunde vereinbart. Die angefallenen Stunden werden nach angefangenen
15-Min.-Takten abgerechnet. Bei Tätigkeit außerhalb der Kanzlei des Rechtsanwalts beginnt die Zeit mit dem
Verlassen der Kanzlei und endet mit der Rückkehr. Wartezeiten wie z.B. bei Behörden oder Gerichten sind
eingeschlossen.

Alle Auslagen wie Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, Schreibauslagen, Reisekosten (Nr.
7000-7004 und 7006-7008 VV RVG) und dergleichen sowie die Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe werden
gesondert berechnet. Tage- und Abwesenheitsgelder werden NICHT in Rechnung gestellt.

Sollte eine der vorstehenden Vereinbarungen unwirksam sein, gilt statt der unwirksamen Vereinbarung die
gesetzliche Regelung, die anderen Abreden gelten fort.

Solle die Vergütungsvereinbarung insgesamt für unwirksam erklärt werden und der Rechtsanwalt auf die gesetzliche
Vergütung verwiesen werden, gilt das Rechnungsdatum der zuletzt abgerechneten Vergütung als Rechnungsdatum
für die insoweit dann nachzureichende Anwaltsrechnung, die sich an der gesetzlichen Vergütung orientiert. Sollte eine
solche Rechnung über die gesetzliche Vergütung erst Jahre nach Fälligkeit erstellt werden können, verzichtet der
Auftraggeber für diesen Fall schon jetzt auf die Einrede der Verjährung, wobei der Rechtsanwalt diesen Verzicht
annimmt.

Berlin, den

.....
Rechtsanwalt

.....
Auftraggeber